Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 36 **Ausgegeben Danzig, den 25. August** **1924**

89

Verordnung
über Änderung der Leistungen in der Invalidenversicherung. Vom 19. 8. 1924.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird unter Aufhebung des § 4 der Verordnung vom 8. Februar 1924 (Gesetzbl. S. 24) zu dem in § 2 dieser Verordnung festgesetzten Zeitpunkt folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 4 der Verordnung über Beiträge und Leistungen in der Invalidenversicherung vom 8. Februar 1924 (Gesetzbl. S. 24) erhält folgende Fassung:

Mit Wirkung vom 1. August 1924 werden für die im § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 13. November 1923 (Gesetzbl. S. 1250) bezeichneten Rentenempfänger folgende Einheitsmonatsrenten festgesetzt:

für Empfänger einer Invaliden-, Invalidenkranken- oder Altersrente	17,50 G
„ „ einer Witwen-, Witwenkranken- oder Witwerrente	10,— G
„ „ einer Waisenrente	5,— G

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1924 in Kraft.

Danzig, den 19. August 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

90

Verordnung
über Änderung der Rechnungsgrundlagen, der Leistungen und Beiträge in der Angestelltenversicherung. Vom 19. 8. 1924.

Artikel I.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist, daß der Jahresarbeitsverdienst sechstausend Gulden nicht übersteigt.

Artikel II.

Als Rechnungsgrundlage der Angestelltenversicherung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1925 das Umlageverfahren.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 9. 1924.)

Artikel III.

a) Der Grundbetrag des jährlichen Ruhegeldes beträgt für alle Klassen . . . . 380 G
b) Die Witwenrenten und die Witwerrenten betragen $^4/_{10}$ des nach den gesetzlichen Vorschriften zu berechnenden Ruhegeldes, jedoch mindestens jährlich . . . . 300 G
c) Die Waisenrenten betragen je $^2/_{10}$, die Renten für Doppelwaisen je $^3/_{10}$ des Ruhegeldes, jedoch mindestens jährlich . . . . 240 G

Artikel IV.

Der Monatsbeitrag beträgt

in Gehaltsklasse	A	2,— G
" "	B	5,— "
" "	C	8,— "
" "	D	10,— "
" "	E	13,— "
" "	F	17,— "
" "	G	22,— "

Artikel V.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. September 1924 in Kraft mit der Maßgabe, daß die Rückstände aus der Zeit vor diesem Tage nach den bis zum 1. September 1924 geltenden Beiträgen bezahlt werden müssen.

Artikel VI.

Renten aus der Angestelltenversicherung, die in der Zeit vom 1. Dezember 1923 bis zum 31. August 1924 festgesetzt worden sind oder noch festgesetzt werden, sowie die Witwen-, Witwer-, Waisen- und Doppelwaisenrenten, die am 1. Dezember 1923 bereits rechtskräftig festgesetzt waren, sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung umzurechnen. Die Zahlung der erhöhten Beiträge erfolgt vom 1. September 1924 ab.

Artikel VII.

Mit dem Tage des Infrafttretens dieser Verordnung werden aufgehoben:

§§ 1 und 26 Abs. 2 der Verordnung vom 9. November 1923 — Gesetzbl. S. 1253 —
Artikel I Abs. 2, Lit. a der Verordnung vom 8. Februar 1924 — Gesetzbl. S. 23 —.

Danzig, den 19. August 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.